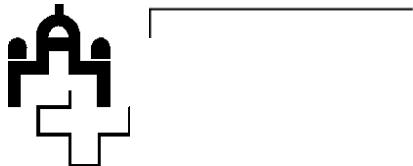


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals statis



22.404 n Pa. Iv. SPK-NR. Für eine wirklich erleichterte Einbürgerung der dritten Generation

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 30. Januar 2023

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 5. Mai 2022 und vom 30. Januar 2023 die von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates eingereichte Kommissioninitiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, das Bürgerrechtsgesetz (BüG) so zu ändern, dass die erleichterte Einbürgerung der dritten Generation effektiv vereinfacht wird, indem der Geburtsort berücksichtigt, die Art des erforderlichen Aufenthaltstitels erweitert und der Umfang des berücksichtigten Bildungssystems ausgedehnt wird. Behörden, die bereits über erforderliche Unterlagen verfügen, sollen diese selbst beibringen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 4 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit der Kommission (Mazzone, Jositsch, Stöckli, Zopfi) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Chiesa

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Zopfi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bürgerrechtsgesetz (BüG) wird geändert, um die erleichterte Einbürgerung der dritten Generation (3G) effektiv zu erleichtern.

Insbesondere werden die Bedingungen für die Einbürgerung der dritten Generation (Art. 24a BüG) überarbeitet, indem der Geburtsort berücksichtigt, die Art des erforderlichen Aufenthaltstitels erweitert und der Umfang des berücksichtigten Bildungssystems ausgedehnt wird.

Ebenso sollen die Verwaltungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über die für die Erstellung des Dokumentenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen verfügen, diese zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst vorlegen.

Alle Massnahmen, die restriktiver sind als das normale Einbürgerungsrecht, sollten ebenfalls abgeschafft werden.

1.2 Begründung

Im Februar 2017 haben Volk und Kantone die erleichterte Einbürgerung der 3. Generation (3G) mit 60,1 % bzw. 19 Kantonen mit grosser Mehrheit angenommen.

Die Zahlen (knapp 800 Personen in den Jahren 2019 und 2020 bei einem Pool von rund 25.000 Personen) machen jedoch deutlich, dass dies nicht funktioniert. Bei diesem Tempo wird es mehr als 30 Jahre dauern, bis die 3G in unserem Land auf einfache Weise eingebürgert sind.

Das Gesetz über das Bürgerrecht scheint einerseits zu restriktiv zu sein, was die Zugangsbedingungen und die Definition der verschiedenen Generationen betrifft (Art des Aufenthalts, berücksichtigtes Bildungssystem), und andererseits das Verwaltungsverfahren, das einzuhalten ist, um die für die Antragstellung erforderlichen Dokumente zu finden. Die Altersgrenze für den Antrag ist ebenfalls ein nachteiliger Faktor (den es im ordentlichen Verfahren nicht gibt). Das Bürgerrechtsgesetz und die dazugehörige Verordnung müssen daher revidiert werden, damit die vom Volk gewünschte erleichterte Einbürgerung der 3G im Jahr 2017 wirksam wird.

2 Stand der Vorprüfung

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hatte die Kommissionsinitiative am 28. Januar 2022 mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen. Die SPK des Ständerates verweigerte am 5. Mai 2022 mit 5 zu 4 Stimmen ihre Zustimmung zu diesem Beschluss.

Am 2. September 2022 beschloss die SPK des Nationalrates mit 14 zu 9 Stimmen an ihrem Beschluss festzuhalten und die Initiative dem Rat zur Vorprüfung zu unterbreiten. Nachdem der Nationalrat der Kommissionsinitiative am 6. Dezember 2022 mit 117 zu 73 Stimmen bei 4 Enthaltungen Folge gegeben hat, liegt es nun an der SPK-S, ihrem Rat Antrag zu stellen, ob der Initiative Folge zu geben ist.

3 Erwägungen der Kommission

Die SPK lehnt die Kommissionsinitiative ab, weil sie es als zu früh erachtet, für die Einbürgerung von Personen der 3. Generation die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu ändern. Sie weist darauf hin, dass die mit der Verfassungsänderung verbundene Änderung des Bürgerrechtsgesetzes erst im Februar 2018 in Kraft getreten ist und verlässliche Erfahrungswerte noch weitgehend fehlen. So wäre es wichtig, die Gründe für das verhaltene Interesse an einer Einbürgerung genauer zu kennen,



zumal nur ein Bruchteil der Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation überhaupt das Schweizer Bürgerrecht erlangen wollen.

Die Minderheit der Kommission beantragt, der Initiative Folge zu geben, weil in Anbetracht der bescheidenen Einbürgerungszahlen dieser Personengruppe der gesetzgeberische Handlungsbedarf erwiesen sei und es offensichtlich sei, dass die geltenden Kriterien zu einer bei der Gesetzgebung nicht gewollten Hürde führen würden.